

nada

Standard für Datenschutz

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 1.3

1. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL 1	EINLEITUNG	1
ARTIKEL 2	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES <i>STANDARD</i> FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN	2
ARTIKEL 3	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT	4
ARTIKEL 4	VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER RECHTSVORSCHRIFT ODER MIT EINWILLIGUNG	6
ARTIKEL 5	BENACHRICHTIGUNG DER <i>TEILNEHMER*INNEN</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i> 9	
ARTIKEL 6	ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE <i>ANTI- DOPING-ORGANISATIONEN</i> UND AN DRITTE.....	11
ARTIKEL 7	SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN	13
ARTIKEL 8	SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	16
ARTIKEL 9	RECHTE DER <i>TEILNEHMER*INNEN</i> UND ANDERER <i>PERSONEN</i>	17

ARTIKEL 1 EINLEITUNG

Der *Standard* für Datenschutz ist die nationale Umsetzung des International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI) der WADA durch die NADA.

Die NADA und die *Anti-Doping-Organisationen* sind gemeinsam dafür verantwortlich, den Schutz Personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, gemäß den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679 (DS-GVO) und – soweit anwendbar – des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und andere datenschutzrechtliche Vorschriften zu gewährleisten. Hauptziel des *Standard* für Datenschutz ist es sicherzustellen, dass an der Dopingbekämpfung beteiligte Organisationen und *Personen* angemessene, ausreichende und wirksame Maßnahmen zum Schutz Personenbezogener Daten anwenden, die sie verarbeiten, ungeachtet dessen, ob dies auch durch geltendes Recht vorgeschrieben ist.

*Athleten*innen* sind verpflichtet, den *Anti-Doping-Organisationen* aufgrund des NADC in erheblichem Umfang Personenbezogene Daten zur Verfügung zu stellen. Deshalb ist es von entscheidender Bedeutung, dass die *Anti-Doping-Organisationen* die von ihnen verarbeiteten Personenbezogenen Daten angemessen schützen, dabei die Anforderungen an geltendes Datenschutzrecht erfüllen und so das Vertrauen und die Verantwortung der am organisierten Sport beteiligten *Personen* dauerhaft erhalten.

Der NADC würdigt und unterstreicht die Bedeutung der Datenschutzrechte der *Personen*, die am Anti-Doping-Programm der NADA teilnehmen. Um dieses Engagement zu unterstützen, enthält dieser *Standard* für Datenschutz verpflichtende Vorschriften und Regeln zum Schutz Personenbezogener Daten durch die *Anti-Doping-Organisationen*.

Die *Anti-Doping-Organisationen* in Deutschland können jedoch durch unmittelbar anwendbares europäisches Recht (DS-GVO) und – sofern dies durch eine Öffnungsklausel der vorrangig anwendbaren DS-GVO gedeckt ist – geltendes nationales (Datenschutz-)Recht (z. B. BDSG, AntiDopG) dazu verpflichtet sein, Vorschriften und Regeln anzuwenden, die über diesen *Standard* hinausgehen. In den Kommentaren und Anmerkungen zu diesem *Standard* für Datenschutz finden sich weitere erläuternde Informationen.

Als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten insbesondere die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz, das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG); Der *Code* und der NADC sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und daher diesbezüglich nachrangig anwendbar.

Im vorliegenden *Standard* für Datenschutz sind im NADC definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter „Begriffsbestimmungen des NADC“ definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für Datenschutz zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang unter „Begriffsbestimmungen des Standard für Datenschutz“ definiert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert.

ARTIKEL 2 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN NACH MASSGABE DES STANDARD FÜR DATENSCHUTZ, DER DS-GVO, DES BDSG UND ANDERER DATENSCHUTZRECHTLICHER VORSCHRIFTEN

2.1 Der *Standard* für Datenschutz legt Mindestanforderungen für die Verarbeitung Personenbezogener Daten durch *Anti-Doping-Organisationen* und ihre Auftragsverarbeiter im Rahmen ihrer Anti-Doping-Maßnahmen fest. Alle *Anti-Doping-Organisationen*, die unter den Anwendungsbereich des *NADC* fallen, müssen diesen *Standard* für Datenschutz einhalten, selbst, wenn die darin enthaltenen Anforderungen über die Datenschutzvorschriften der *Anti-Doping-Organisation* hinausgehen. Die Einhaltung eines einheitlichen Datenschutzstandards erfordert, die Privatsphäre von *Teilnehmern*innen* und anderen *Personen*, die an der Dopingbekämpfung im Sport beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen, zu schützen.

[Kommentar zu Artikel 2.1: *Anti-Doping-Organisationen* sowie Auftragsverarbeiter, müssen mindestens die in diesem *Standard* für Datenschutz festgelegten Anforderungen erfüllen, sofern dies keine anderen geltenden Gesetze verletzt. Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* durch die Einhaltung dieses *Standards* für Datenschutz andere geltende Gesetze verletzen, so haben diese Gesetze Vorrang. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichteinhaltung der Umsetzungsverpflichtung aus dem *Code*.]

[Kommentar zu Artikel 2.1 (*NADA*): „Geltende Gesetze“ sind in erster Linie die Datenschutzbestimmungen. Für den Anwendungsbereich des *Standards* sind die DS-GVO und – soweit anwendbar – das BDSG heranzuziehen.]

2.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* können Datenschutzgesetzen und -bestimmungen unterliegen, deren Anforderungen über diejenigen dieses *Standards* für Datenschutz hinausgehen. In Deutschland müssen die *Anti-Doping-Organisationen* sicherstellen, dass sie Personenbezogene Daten in Einklang mit der DS-GVO, dem BDSG und anderen datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeiten.

[Kommentar zu Artikel 2.2: In einigen Ländern können *Anti-Doping-Organisationen* den Gesetzen und Bestimmungen über die Verarbeitung Personenbezogener Informationen, zusätzlich zu den Bestimmungen zu *Teilnehmern*, auch von natürlichen *Personen* wie ihrer eigenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiter anderer *Anti-Doping-Organisationen* unterliegen oder die *Anti-Doping-Organisationen* können zusätzliche Einschränkungen festlegen, die über diesen *Standard* für Datenschutz hinausgehen.

In sämtlichen Fällen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* die Vorschriften der DS-GVO einhalten.]

2.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen darlegen können, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten entsprechend den Vorgaben des *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information*, insbesondere durch die Einführung von internen Regelungen, die die Einhaltung des *International Standard* widerspiegeln, erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 2.3: *Anti-Doping-Organisationen* können den *International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information* nur durch die Schaffung angemessener Regelungen und Richtlinien zum Datenschutz effektiv einhalten.]

2.4 Die *Anti-Doping-Organisationen* dokumentieren die Verarbeitung Personenbezogener Daten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Dokumentation umfasst dabei mindestens folgende Informationen: Die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien

Personenbezogener Daten, Kategorien der Empfänger solcher Personenbezogenen Daten, Schutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Personenbezogenen Daten gegenüber anderen *Anti-Doping-Organisationen* oder *Dritten* getroffen werden, die Dauer, für welche die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder die Grundlage, auf der diese Dauer bestimmt wird und die Beschreibung von technischen und organisatorischen (Sicherheits-)Maßnahmen (sog. TOM) in Bezug auf Personenbezogene Daten.

[Kommentar zu Artikel 2.4: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen die Dokumentation über ihre Verarbeitung führen, um ihre Aufsicht über diese Aktivitäten besser sicherstellen zu können und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen, dieses Standards und des *International Standard* zu fördern. In Bezug auf die durch die WADA betriebene ADAMS Datenbank ist allein die WADA für die Pflege der Aufzeichnung über die Art der Verarbeitung von Personenbezogenen Daten in der Datenbank zuständig und als Verantwortlicher anzusehen.

[Kommentar zu Artikel 2.4 (NADA): Die Voraussetzungen des Art. 30 DS-GVO gelten vorrangig.]

- 2.5 Die *Anti-Doping-Organisationen* bestimmen eine Person, die für die Einhaltung der anwendbaren, nationalen und europäischen Datenschutzbestimmungen sowie dieses Standards und des *International Standard* zuständig ist. Die *Anti-Doping-Organisationen* haben ausreichende Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Name und die Kontaktdaten dieser bestimmten *Person* im Falle einer Anfrage durch einen *Teilnehmer* unmittelbar zur Verfügung gestellt werden können.

ARTIKEL 3 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN GEMÄSS DEM GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- 3.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur, wenn dies für die Durchführung der Anti-Doping-Maßnahmen, die sich aus dem *NADC* oder einem *Standard* der *NADA* ergeben, verhältnismäßig, erforderlich und angemessen oder durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder ein anderweitig rechtlich verpflichtendes Verfahren vorgeschrieben ist, sofern die Verarbeitung nicht gegen Vorschriften der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften verstößt.
- 3.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten keine Personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen – wie in Artikel 3.1 aufgeführt – unerheblich oder nicht erforderlich sind.

[Kommentar zu Artikel 3.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* prüfen die verschiedenen Umstände, unter denen sie Personenbezogene Daten verarbeiten, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung der Personenbezogenen Daten in jedem Fall erforderlich ist, um einem der in Artikel 3.1 genannten Zwecke zu genügen. Können *Anti-Doping-Organisationen* nicht feststellen, dass die Verarbeitung erforderlich ist, sehen sie von der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten ab.]

[Kommentar zu Artikel 3.2 (*NADA*): Die *Anti-Doping-Organisationen* orientieren sich dabei an den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DS-GVO.]

- 3.3 Falls nicht anderweitig durch den *Code* oder den *NADC* unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS-GVO geboten, gilt insbesondere Folgendes:
- (a) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten und besondere Kategorien Personenbezogener Daten von Teilnehmern*innen und anderen Personen verarbeiten, um zu entscheiden, ob der Gebrauch einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode eines*r Athleten*in ausnahmsweise erlaubt und dessen medizinischer Zweck dokumentiert ist, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten, die für diese Entscheidung angemessen und relevant sind und gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Medizinische Ausnahmegenehmigungen erforderlich sind.
 - (b) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern*innen und anderen Personen verarbeiten, um Dopingkontrollen durchzuführen, verarbeiten nur die für die Organisation und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß dem *NADC* und dem *Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen erforderlichen Personenbezogenen Daten (Vorbereitung und Planung der Dopingkontrolle, Probenahme, Umgang mit der Probe sowie den Transport der Probe zum Labor) einschließlich der Daten über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit.
 - (c) *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten von Teilnehmern*innen und anderen Personen verarbeiten, um sich an Ermittlungen und dem Ergebnismanagement, einschließlich Disziplinarverfahren, Entscheidungen und Rechtsbehelfsverfahren zu beteiligen, verarbeiten nur die Personenbezogenen Daten (z. B. Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen, Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder Analyseergebnisse), die für die Ermittlung und die Feststellung eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen in

Übereinstimmung mit dem NADC und dem Standard für Ergebnismanagement erforderlich sind.

- (d) *Anti-Doping-Organisationen* können Personenbezogene Daten über *Teilnehmer*innen* und andere *Personen* auch zu anderen Zwecken *verarbeiten*, soweit diese Zwecke der Datenverarbeitung ausschließlich im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung stehen und sie von der *Anti-Doping-Organisation* zuvor schriftlich dokumentiert wurden.

[Kommentar zu Artikel 3.3 (d): Im Einzelfall kann es erforderlich und angemessen sein, dass eine *Anti-Doping-Organisation*, außer in den in Artikel 5.3 (a) – (c) aufgeführten Fällen oder in den bereits durch den NADC oder den Standard für Ergebnismanagement erlaubten oder erforderlichen Fällen bzw. in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, Personenbezogene Daten für andere Zwecke *verarbeitet*, um wirksam gegen Doping vorgehen zu können. Die Zwecke dienen jedoch ausschließlich der Dopingbekämpfung und die Verarbeitung darf nur erfolgen, wenn die *Anti-Doping-Organisation* die Notwendigkeit einer solchen Verarbeitung zuvor schriftlich dokumentiert hat. Zum Verständnis: Zwecke, die der NADC bereits erlaubt oder vorschreibt und die keine spezifische Bewertung gemäß Artikel 3.3.d. erfordern, sind z. B. die Durchführung und Förderung der Anti-Doping-Ausbildung und -Forschung sowie die Analyse und Verbesserung von Anti-Doping-Verfahren. Die in Artikel 3.1 und Artikel 3.2 dargelegten allgemeinen Einschränkungen gelten weiterhin für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu diesen Zwecken.]

- 3.4 Von *Anti-Doping-Organisationen* verarbeitete Personenbezogene Daten müssen genau *verarbeitet* werden und richtig, vollständig und aktuell sein. *Anti-Doping-Organisationen* sind, soweit möglich und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen der *Teilnehmer*innen*, verpflichtet, nachweislich falsche oder ungenaue Personenbezogene Daten frühzeitig zu berichtigen oder zu löschen, um eine genaue und aktuelle Information über die Anti-Doping Arbeit abgeben zu können, welche auch die Übermittlung der Aufenthaltsortangaben beinhaltet.

[Kommentar zu Artikel 3.4: Wenn *Teilnehmer*innen* verpflichtet sind, Personenbezogene Daten über sich selbst direkt an *Anti-Doping-Organisationen* zu übermitteln und ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität zu gewährleisten, sollten sie von dieser Verpflichtung in Kenntnis gesetzt werden und ggf. die notwendigen Hilfsmittel erhalten, um sie zu erfüllen. Dies könnte beispielsweise beinhalten, dass ihnen über das Internet Zugang zu ihren Personenbezogenen Daten mittels Online-Hilfestellungen und -Ressourcen gewährt wird.]

ARTIKEL 4 VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AUFGRUND EINER GELTENDEN GESETZLICHEN GRUNDLAGE

4.1 *Anti-Doping-Organisationen* verarbeiten Personenbezogene Daten nur,

- (a) aufgrund einer geltenden gesetzlichen Grundlage, einschließlich möglicher rechtlicher oder rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen, der Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, soweit erforderlich aus Gründen eines berechtigten Interesses der *Anti-Doping Organisationen* oder zum Schutz wesentlicher Interessen der *Teilnehmer*innen* und anderer *Personen*, oder
- (b) mit einer Einwilligung gemäß Art. 7 DS-GVO *des*der Teilnehmers*in* oder anderer *Personen* unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß Artikel 4.2 b und 4.4 dieses *Standard* für Datenschutz.

[Kommentar zu Artikel 4.1: Die Hauptverantwortung für die Erlangung der Einwilligung eines*einer *Athleten*in* und seine*r *Athleten*innenbetreuer*in* oder aufgrund einer anderen geltenden gesetzlichen Grundlage, liegt bei der *Anti-Doping-Organisation*, die für den*die *Athleten*in* zuständig ist.]

[Kommentar zu Artikel 4.1 (NADA): Andere Personen im Sinne von Art. 4.1 (b) sind Empfangsvertreter*innen gemäß Art. 3.1.1 (d) und 3.2.1 (d) *Standard* für Meldepflichten.]

4.2 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten aufgrund einer Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe persönlicher Daten an die WADA), stellt die zuständige *Anti-Doping-Organisation*, beim Einholen der Einwilligungserklärung, spezifisch und eindeutig sicher, dass der*die *Teilnehmer*in* oder die *andere Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, wie in Artikel 5 näher beschrieben, angemessen unterrichtet wird.

- (a) Die *Anti-Doping-Organisationen* weisen die *Teilnehmer*innen* auf die möglichen Folgen hin, ihre Einwilligung zur Verarbeitung Personenbezogener Daten für diesen Zweck zu verweigern oder sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken zu weigern, sich Dopingkontrollen zu unterziehen.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (a): Es sei darauf hingewiesen, dass *Teilnehmer*innen* umfassend darüber aufgeklärt werden, dass die Versagung ihrer Zustimmung ihre Beteiligung am organisierten Sport gefährden könnte.

*Athleten*innen* die sich aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken weigern, sich nach entsprechender Aufforderung einer gemäß anwendbaren *Anti-Doping-Bestimmungen* zulässigen Probenahme zu unterziehen, begehen einen Verstoß gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* des *NADC*, der u. a. zu einer Sperre oder zur Streichung ihrer Wettkampfergebnisse führen kann.

Ist ein*e *Teilnehmer*in* der Auffassung, dass eine *Anti-Doping-Organisation* nicht in Einklang mit diesem *Standard* für Datenschutz handelt, kann er den Datenschutzbeauftragten der *NADA* in Kenntnis setzen.

Ferner kann der*die *Teilnehmer*in* die *WADA* gemäß Artikel 9.5 darüber informieren, woraufhin diese ungeachtet anderer Rechte des*der *Teilnehmers*in* nach geltendem Recht die Gründe für die Beschwerde prüft.]

- (b) Wenn *Anti-Doping-Organisationen* personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe von personenbezogenen Daten an die WADA), unterrichten sie die *Teilnehmer*innen* darüber, dass es ungeachtet einer Verweigerung der Einwilligung oder des Widerrufs weiterhin erforderlich sein kann, soweit nicht durch geltendes Recht verboten, ihre Personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um:
- (i) Analysen oder Ermittlungen zu möglichen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den*die *Teilnehmer*in* einleiten oder fortführen zu können;
 - (ii) Verfahren wegen möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den*die *Teilnehmer*in* durchzuführen oder sich daran beteiligen zu können; oder
 - (iii) Rechtsansprüche gegen die *Anti-Doping-Organisation*, den*die *Teilnehmer*in* oder beide geltend zu machen und durchzusetzen oder sich dagegen verteidigen zu können.

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b): Unter bestimmten, eng begrenzten Umständen müssen die *Anti-Doping-Organisationen* in der Lage sein, Personenbezogene Daten ohne Einwilligung des*der *Teilnehmers*in* zu verarbeiten.

Diese Ausnahmen sind notwendig, um zu vermeiden, dass *Teilnehmer*innen* ihre Einwilligung verweigern oder zurückziehen, um Anti-Doping-Maßnahmen und -verfahren zu umgehen und die Aufdeckung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu verhindern.]

[Kommentar zu Artikel 4.2 (b) (*NADA*): Gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO ist das Datenverarbeitungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt zu beachten. Die Verarbeitung Personenbezogener Daten ist im Falle der fehlenden Einwilligung nur zulässig, soweit die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 DS-GVO vorliegt. Dies schließt auch, eine Erlaubnis auf Grundlage anderer mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften mit ein, sofern diese den Anforderungen der Öffnungsklauseln der DS-GVO genügen; wobei Letztere stets vorrangig gilt.

Zu beachten ist, dass die §§ 9,10 Anti-Doping-Gesetz und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rechtsvorschrift in diesem Sinne gelten.

Der *Code* und der *NADC* sind keine datenschutzrechtlichen Rechtsvorschriften und stellen daher keine Erlaubnisnormen im vorgenannten Sinne dar.]

4.3 Soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten aufgrund einer entsprechenden Einwilligung verarbeiten (einschließlich der Weitergabe sensibler persönlicher Daten an die WADA), ist eine ausdrückliche und schriftliche Einwilligungserklärung des*der *Teilnehmers*in* oder der anderen *Person*, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, erforderlich. Die Verarbeitung besonderer Kategorien Personenbezogener Daten erfolgt in Einklang mit den speziellen Schutzmaßnahmen und Verfahren gemäß DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 4.3: Dieser Standard für Datenschutz gibt zusätzliche Beschränkungen vor, soweit *Anti-Doping-Organisationen* besondere Kategorien Personenbezogener Daten verarbeiten, um der besonderen Sensibilität bei der Verarbeitung solcher Daten Rechnung zu tragen. Insbesondere erfordert die ausdrückliche Zustimmung

eine positive, ausdrückliche Handlung der Person, auf die sich die persönlichen Daten beziehen, die der entsprechenden Verarbeitung zustimmt.]

[Kommentar zu Artikel 4.3 (NADA): Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 2 bis 4 DS-GVO.]

- 4.4 Ist ein*e *Teilnehmer*in* aufgrund seines*ihres Alters, seiner*ihrer geistigen Verfassung oder aus anderen rechtlich anerkannten Gründen nicht in der Lage, eine Einwilligungserklärung abzugeben, kann für die Ziele dieses *Standards* für Datenschutz ein*e gesetzliche*r Vertreter*in, Betreuer*in oder ein*e andere*r zuständige*r Vertreter*in die Einwilligung im Namen des*der *Teilnehmers*in* erteilen sowie die Rechte des*der *Teilnehmers*in* gemäß Artikel 9 ausüben. Die *Anti-Doping-Organisationen* gewährleisten, dass die Erteilung der Einwilligung unter solchen Umständen geltendem Recht entspricht.

[Kommentar zu Artikel 4.4 (NADA): Insbesondere bei Minderjährigen ist die Einwilligungserklärung durch beide Elternteile – soweit diese die gesetzlichen Vertreter sind – abzugeben. Eltern vertreten ihr Kind grundsätzlich gemeinsam, § 1629 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Art. 8 DS-GVO gilt entsprechend.]

ARTIKEL 5 BENACHRICHTIGUNG DER *TEILNEHMER*INNEN* UND ANDERER *PERSONEN*

5.1 Die *Anti-Doping-Organisation* benachrichtigt die *Teilnehmer*innen* oder die anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten. Diese Informationen umfassen:

- (a) die Identität der *Anti-Doping-Organisation*, welche die Personenbezogenen Daten erhebt sowie die Kontaktdaten der gemäß Art. 2.5 bestimmten *Person*;
- (b) die Kategorien Personenbezogener Daten, die verarbeitet werden dürfen;
- (c) die Zwecke, zu denen Personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen;
- (d) Kategorien von Empfängern der Personenbezogenen Daten, darunter *Anti-Doping-Organisationen* (darunter die WADA), Dritte und Drittvertreter*innen, welche in anderen Ländern, in denen der*die *Teilnehmer*in* zu *Wettkämpfen* antreten und trainieren bzw. in die er*sie reisen darf;
- (e) die Möglichkeiten und Gegebenheiten, nach denen Personenbezogene Daten, soweit nach der DS-GVO erlaubt, öffentlich gemacht werden dürfen (z. B. die Offenlegung von Analyseergebnissen und Sanktionsentscheidungen);
- (f) die Rechte des*der *Teilnehmers*in* bezüglich der Personenbezogenen Daten gemäß DS-GVO und diesem *Standard* für Datenschutz und die (Hilfs-) Mittel zur Ausübung dieser Rechte;
- (g) das Verfahren zum Vorbringen von Beschwerden gemäß Artikel 9.5 sowie die Möglichkeit, Beschwerden bei den zuständigen Datenschutzbehörden einzulegen;
- (h) die Dauer, für die die Personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien zur Festlegung dieser Dauer; und
- (i) alle weiteren Angaben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Umgang mit Personenbezogenen Daten verhältnismäßig ist.

[Kommentar zu Artikel 5.1 (*NADA*): Die Art. 13, 14 DS-GVO und soweit anwendbar §§ 32 ff. BDSG gelten vorrangig.]

5.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die obenstehenden Informationen vor oder während der Erhebung der Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer*innen* oder anderer *Personen* – im Sinne von Artikel 5.3 - an diese weiter und gehen auf Fragen oder Anliegen der *Teilnehmer*innen* oder anderer *Personen* in Bezug auf die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch die *Anti-Doping-Organisation* ein. Erhält eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nicht direkt von dem*der *Teilnehmer*in* oder der anderen Person, gibt sie diese Daten unverzüglich weiter, sofern sie der*die *Teilnehmer*in* oder die andere Person nicht bereits von anderer Seite erhalten hat. Die Benachrichtigung des*der *Teilnehmers*in* oder der anderen Person kann ausnahmsweise verzögert oder ausgesetzt werden, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass eine solche Benachrichtigung *Anti-Doping* Ermittlungen gefährdet oder auf andere Weise die Integrität des *Anti-Doping*-Prozesses untergräbt. In solchen Fällen muss die Begründung für die Verzögerung angemessen dokumentiert werden, und die Informationen müssen dem*der *Teilnehmer*in* oder der anderen Person unverzüglich nach Wegfall des Verzögerungs- oder Aussetzungsgrundes übermittelt werden.

[Kommentar zu Artikel 5.2: Die *Anti-Doping-Organisationen* sollen anerkennen, dass es die Regeln der Fairness gebieten, dass ein*e *Teilnehmer*in*, dessen Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen verarbeitet werden, angemessenen Zugang zu Daten erhalten oder haben sollte, die den Zweck und die Verfahren der Verarbeitung seiner Personenbezogenen Daten in einfachen Worten erklären.

Dieser *Standard* für Datenschutz soll sicherstellen, dass die *Teilnehmer*innen* ein allgemeines Verständnis der Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen an den Anti-Doping-Maßnahmen beteiligten Organisationen erlangen, soweit diese in Zusammenhang mit der Verarbeitung Personenbezogener Daten stehen. In keinem Fall sollten *Anti-Doping-Organisationen* versuchen, *Teilnehmer*innen* zu täuschen oder falsch zu informieren, um deren Personenbezogene Daten zu verarbeiten. Zusätzlich zur Bereitstellung dieser Informationen für den*die *Teilnehmer*in* oder andere *Personen*, kann die *Anti-Doping-Organisation* diese Informationen auch auf Ihrer Homepage öffentlich zugänglich machen, soweit Vorschriften der DS-GVO, des BDSG oder anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften dem nicht entgegenstehen.]

[Kommentar zu Artikel 5.2 (NADA): Die NADA weist darauf hin, dass durch die Formulierung „angemessener Zugang zu Informationen“ das Recht der betroffenen Person auf Information nicht beschränkt wird. Die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung werden gewährleistet.

Jede *Anti-Doping-Organisation* sollte sicherstellen, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten für die *Teilnehmer*innen* transparent ist, ungeachtet der Tatsache, dass bestimmte Daten zu Anti-Doping-Maßnahmen, insbesondere Daten über angesetzte Dopingkontrollen und Verfahren wegen Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, u. U. vorübergehend vor den *Teilnehmern*innen* zurückgehalten werden müssen, um die Integrität des Anti-Doping-Verfahrens zu bewahren. Entsprechend kann die Benachrichtigung von *Teilnehmern*innen* ebenfalls zurückgehalten werden, wenn die Gefahr besteht, dass die Informationen eine laufende oder bevorstehende Untersuchung einer *Anti-Doping-Organisation* oder von Strafverfolgungsbehörden gefährden, die dem Zweck dient, Dopingverstöße aufzuklären. Die umgehende Weitergabe angemessener Daten an die *Teilnehmer*innen* gemäß diesem Artikel 5 ist angesichts der möglichen schweren Folgen bei einem Verstoß der *Teilnehmer*innen* gegen die *Anti-Doping-Bestimmungen* entscheidend.]

5.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* geben die oben genannten Informationen schriftlich, mündlich oder auf andere Weise in einer für die *Teilnehmer*innen* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, leicht verständlichen Form durch einfache Sprache weiter. Dabei beachten die *Anti-Doping-Organisationen* die Voraussetzungen der Art. 12 ff. DS-GVO.

[Kommentar zu Artikel 5.3: *Anti-Doping-Organisationen* müssen die effektivste Art der Übermittlung von Daten im Einzelfall prüfen, wobei die schriftliche Unterrichtung der *Teilnehmer*innen* nach Möglichkeit bevorzugt werden sollte. So können Benachrichtigungen auch über allgemein verfügbare Quellen wie Broschüren oder Websites erfolgen.

Im Einzelfall soll weiter geprüft werden, ob entweder ausschließlich über diese Quellen oder vorzugsweise in Verbindung mit kurzen schriftlichen Mitteilungen in Formularen und anderen Dokumenten, die den *Teilnehmern*innen* direkt übermittelt werden, eine Unterrichtung erfolgt.]

ARTIKEL 6 ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN ANDERE ANTI-DOPING-ORGANISATIONEN UND AN DRITTE

6.1 *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln Personenbezogene Daten nicht an andere *Anti-Doping-Organisationen*, es sei denn, eine solche Übermittlung ist erforderlich, damit die *Anti-Doping-Organisationen*, die die erforderlichen Personenbezogenen Daten erhalten, ihren Verpflichtungen gemäß dem *Code* oder dem *NADC*, den *Standards* und in Einklang mit geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen können.

[Kommentar zu Artikel 6.1: In vielen im *NADC* und den *Standards* genannten Fällen müssen *Anti-Doping-Organisationen* bestimmte Personenbezogene Daten über *Teilnehmer*innen* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* austauschen, um vom *NADC* vorgeschriebene *Dopingkontrollen* durchführen oder auf andere Weise ihre jeweiligen Aufgaben gemäß dem *NADC* und den *Standards* erfüllen zu können. Dies ist beispielsweise bei *Wettkampf-* und *Trainingskontrollen* der Fall. Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen dann zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die Teilnahme an solchen Kontrollen für die *Teilnehmer*innen* ausreichend transparent bleibt und in Einklang mit den Bestimmungen dieses *Standard* für Datenschutz und des geltenden Rechts erfolgt.]

6.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* übermitteln keine Personenbezogenen Daten an andere *Anti-Doping-Organisationen*,

- (a) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* nicht das Recht, die Befugnis oder die Notwendigkeit nachweisen können, diese Personenbezogenen Daten zu erhalten;
- (b) wenn die empfangenden *Anti-Doping-Organisationen* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI nachweislich nicht einhalten (können);
- (c) wenn es der *Anti-Doping-Organisation* nach geltendem Recht oder aufgrund von Beschränkungen durch eine zuständige Aufsichtsbehörde verboten ist, die Personenbezogenen Daten weiterzugeben; oder
- (d) wenn die Weitergabe laufende Ermittlungen wegen Verstößen gegen *Anti-Doping-Bestimmungen* ernsthaft beeinträchtigen würde.

Hat eine *Anti-Doping-Organisation* Bedenken, ob eine andere *Anti-Doping-Organisation* diesen *Standard* für Datenschutz oder den ISPPPI einhalten kann, unterrichtet sie unverzüglich die betreffende *Anti-Doping-Organisation* und/oder die *WADA*.

6.3 *Anti-Doping-Organisationen* dürfen Personenbezogene Daten außer an andere *Anti-Doping-Organisationen* nur dann an Dritte übermitteln, wenn eine solche Weitergabe

- (a) gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (b) mit einer ausdrücklichen Einwilligungserklärung des*der betroffenen *Teilnehmers*in* oder der anderen Person erfolgt, oder
- (c) erforderlich ist, um staatliche Ermittlungsbehörden bei der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung einer Straftat oder eines Verstoßes gegen den *Code* oder den *NADC* zu unterstützen, sofern die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der möglichen Straftat oder dem Verstoß gegen den *Code*

oder den *NADC* relevant sind und von den Behörden nicht auf anderem Wege erlangt werden können.

[Kommentar zu Artikel 6.3 (c): Ob und wie eine *Anti-Doping-Organisation* mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten und Personenbezogene Daten mit ihnen austauschen kann, hängt vom geltenden nationalen Recht ab. Die *Anti-Doping-Organisationen* sind verpflichtet, das nationale Recht vorrangig zu beachten.]

[Kommentar zu Artikel 6.3 (*NADA*): Unbeschadet der in Artikel 6.3 a.) – c.) aufgeführten Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Datenübermittlung gemäß diesem *Standard* sind die Allgemeinen Grundsätze zur Datenübermittlung gemäß Art. 44 ff. DS-GVO vorrangig zu beachten. Dies gilt vor allem bei der Übermittlung von Daten an Drittländer.

Die Datenempfänger sind auf diese Grundsätze hinzuweisen. Die Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses sowie die einschlägigen Ausführungsbestimmungen und Empfehlungen der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder sind entsprechend zu berücksichtigen. Exemplarisch wird auf die Informationsangebote unter <https://www.datenschutzkonferenz-online.de> und auf <https://www.lidi.nrw.de> verwiesen.]

ARTIKEL 7 SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* schützen von ihnen verarbeitete Personenbezogene Daten, indem sie alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne der DS-GVO treffen, um Sicherheitslücken zu verhindern.

[Kommentar zu Artikel 7.1 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter nur auf Personenbezogene Daten zugreifen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nötig oder mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbar ist („need-to-know-Prinzip“).

Mitarbeiter, die auf Personenbezogene Daten zugreifen, sollten darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass Personenbezogene Daten vertraulich zu behandeln sind.]

7.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* ergreifen Sicherheitsmaßnahmen, die die Vertraulichkeit der verarbeiteten Personenbezogenen Daten ausreichend berücksichtigen. Die *Anti-Doping-Organisationen* wenden auf von ihnen verarbeitete besondere Kategorien Personenbezogener Daten spezifische Sicherheitsvorkehrungen an, die dem höheren Grad der Schutzbedürftigkeit Rechnung tragen.

7.3 *Anti-Doping-Organisationen*, die Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit ihren Anti-Doping-Maßnahmen an Auftragsverarbeiter weitergeben, stellen sicher, dass die Auftragsverarbeiter angemessenen Kontrollen, einschließlich vertraglich festgelegten technischer Kontrollen, unterzogen werden, um die Vertraulichkeit der Personenbezogenen Daten zu wahren und zu gewährleisten, dass die Personenbezogenen Daten nur für die *Anti-Doping-Organisation* bzw. in ihrem Namen verarbeitet werden. Soweit die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung vorliegen, ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des Art. 28 DS-GVO eingehalten werden.

[Kommentar zu Artikel 7.3: Die *Anti-Doping-Organisationen* sind stets verpflichtet, Personenbezogene Daten die unter ihrer Kontrolle oder in ihrem Besitz stehen, einschließlich Personenbezogener Informationen, die von ihren Auftragsverarbeitern, wie IT-Dienstleistern, Laboren und externen Dopingkontrolleuren verarbeitet werden, zu schützen.

Anti-Doping-Organisationen müssen vertraglich Kontrollen aufsetzen, die unter anderem Regelungen für Auftragsverarbeiter beinhalten, die sicherstellen, dass Personenbezogene Daten nur aufgrund dokumentierter Beauftragung durch die *Anti-Doping-Organisation* erhoben werden und die Mitarbeiter, die den Umgang mit Personenbezogenen Daten pflegen, auf Vertraulichkeit verpflichtet sowie geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen in Bezug auf Personenbezogene Daten ergriffen werden. Weiterhin müssen die Regelungen sicherstellen, dass ohne vorherige vertragliche Kontrolle und Genehmigung von der Beauftragung anderer Parteien zur Verarbeitung Personenbezogener Daten abgesehen wird und dass *Teilnehmern*innen* oder anderen *Personen*, die Ihre Rechte entsprechend dieses *Standards* oder der gültigen Rechtsvorschriften geltend machen, die entsprechende Hilfestellung angeboten wird. Weiterhin müssen die Regelungen beinhalten, dass Personenbezogene Daten nach Abschluss des Auftrages oder auf Anfrage gelöscht oder zurückgegeben werden und dass alle Informationen der *Anti-Doping-Organisation* zugänglich gemacht werden und so die Einhaltung dieser vertraglichen Kontrollen demonstriert wird.

Im Falle, dass die *Anti-Doping-Organisation* dem Auftragsverarbeiter Zugang zu ihren Systemen gewährt, muss sie technische Kontrollen wie z.B. Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrollen gewährleisten.]

[Kommentar zu Artikel 7.3 (NADA): Die Voraussetzungen der Art. 24 – 34 („Verantwortlicher“) DS-GVO sind einzuhalten und umzusetzen.]

7.4 *Anti-Doping-Organisationen* sind aufgefordert, nur Auftragsverarbeiter auszuwählen, die ausreichende Sicherheiten im Einklang mit geltendem Recht und diesem *Standard* für Datenschutz bieten und gewährleisten, dass in Bezug auf die technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen eine weisungsgebundene Verarbeitung erfolgt.

[Kommentar zu Artikel 7.4 (NADA): Die NADA trägt Sorge dafür, die von ihr beauftragten Auftragsverarbeiter (z.B. PWC) entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sorgfältig auszuwählen und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit sicherzustellen.]

7.5 Im Falle einer Sicherheitsverletzung unterrichtet die zuständige *Anti-Doping-Organisation* die betroffenen *Teilnehmer*innen* und die anderen natürliche *Personen* unverzüglich über die Verletzung, soweit diese Verletzung für die Rechte und Interessen der Betroffenen voraussichtlich ein hohes Risiko darstellt. Sobald der *Anti-Doping-Organisation* Einzelheiten zu der Sicherheitsverletzung bekannt sind, muss sie die Informationen unverzüglich bekanntgeben und die Art der Verletzung, die möglichen negativen Folgen für die Betroffenen und die von ihr ergriffenen oder geplanten Maßnahmen zur Lösung des Problems beschreiben. Zudem stellt die *Anti-Doping-Organisation* sicher, dass die gemäß Artikel 2.5 ernannte Person ebenfalls über die Sicherheitsverletzung unterrichtet wird. Die *Anti-Doping-Organisation* muss Sicherheitsverletzungen protokollieren sowie die Gründe festhalten, die zu einer solchen Verletzung geführt haben, ebenso wie die Auswirkungen und die getroffenen Gegenmaßnahmen.

[Kommentar zu Artikel 7.5: Eine Sicherheitsverletzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf eine Person, wenn die betreffenden Personenbezogenen Daten mit geeigneten technischen Mitteln (z.B. Verschlüsselung) geschützt sind und nichts darauf hindeutet, dass der Schutz beeinträchtigt wurde.

Die Benachrichtigung erfolgt grundsätzlich schriftlich, es sei denn, die besonderen Umstände der Sicherheitsverletzung (z.B. der Schaden, den die Betroffenen aufgrund der Sicherheitsverletzung erleiden können) lassen eine andere Art und Weise der Benachrichtigung ausreichen.

Im Übrigen können die *Anti-Doping-Organisationen* oder andere Organisationen gemäß dem geltenden nationalen Recht verpflichtet sein, über diesen Standard hinausgehende Informationsmaßnahmen zu ergreifen.]

[Kommentar zu Artikel 7.5 (NADA): Die Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgt gemäß Art. 34 DS-GVO und die Meldung von Verletzungen des Schutzes Personenbezogener Daten der Teilnehmer*innen oder anderen Personen an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 33 DS-GVO.]

7.6 Die *Anti-Doping-Organisation* muss regelmäßig ihre Verarbeitung sensibler Personenbezogener Daten und Aufenthaltsinformationen in Bezug auf Verhältnismäßigkeit und Risiko der Verarbeitung auswerten und Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen zum Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen im Sinne der DS-GVO ergreifen, die das Datenschutzrisiko für den*die entsprechende*n *Teilnehmer*in* reduzieren.

[Kommentar zu 7.6: Die Anforderung, die Verarbeitung von sensiblen personenbezogenen Daten und Angaben zum Aufenthaltsort regelmäßig zu bewerten, soll den Anti-Doping-Organisationen die Flexibilität geben, solche Bewertungen in einer angemessenen Häufigkeit durchzuführen, die den geltenden Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes sowie etwaigen Änderungen bei dieser Verarbeitung Rechnung trägt. So liegt es beispielsweise im Ermessen der Anti-Doping-Organisationen gemäß dem Internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen, unterschiedliche Arten und Mengen von Angaben zum Aufenthaltsort von verschiedenen Kategorien von Athleten*innen zu erheben. Die Festlegung angemessener Arten und Mengen von Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sowie etwaige Änderungen dieser Anforderungen können eine Bewertung erfordern].

7.7 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen sicherstellen, dass Mitarbeiter*innen, die Zugang zu Personenbezogenen Daten der *Teilnehmer*innen* haben, auf durchsetzbare Weise den gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen.

[Kommentar zu Artikel 7.7 (NADA): Die Anti-Doping-Organisationen haben aktuelle Verpflichtungserklärungen zur Vertraulichkeit gemäß DS-GVO, BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften von ihren Mitarbeitern*innen einzuholen und zu dokumentieren.]

ARTIKEL 8 SPEICHERUNG UND LÖSCHUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

8.0 Die Anti-Doping-Organisationen halten sich an die Aufbewahrungsfristen, die in der neuesten Version von Anhang A - Aufbewahrungsfristen im Anhang festgelegt sind. Anti-Doping-Organisationen bewahren personenbezogene Daten, für die in Anhang A keine Aufbewahrungsfrist festgelegt ist, gemäß den folgenden Grundsätzen auf und legen, soweit möglich, klare Aufbewahrungsfristen fest, die ihre Verarbeitung personenbezogener Daten in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen regeln.

[Kommentar zu 8.0: Die WADA ist allein für die Umsetzung der in Anhang A festgelegten Aufbewahrungsfristen innerhalb der von der WADA verwalteten ADAMS-Datenbank verantwortlich].

8.1 Grundsätzlich gilt, dass die Anforderungen an das Speichern von besonderen Kategorien Personenbezogener Daten höher sind als an das Speichern Personenbezogener Daten.

8.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass Personenbezogene Daten nur solange gespeichert werden, wie dies für die Erfüllung ihrer aus dem NADC hervorgehenden Verpflichtungen, nach Maßgabe der DS-GVO, des BDSG und anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Werden Personenbezogene Daten nicht länger für einen der oben genannten Zwecke benötigt, werden sie gelöscht, vernichtet oder – soweit dies zu statistischen Zwecken erforderlich ist – dauerhaft anonymisiert.

8.3 Die *Anti-Doping-Organisationen* entwickeln spezielle Pläne und Verfahren, um eine sichere Speicherung und Löschung Personenbezogener Daten zu gewährleisten.

8.4 Für die verschiedenen Kategorien Personenbezogener Daten kommen unterschiedliche Speicherfristen zur Anwendung, die berücksichtigen, warum die Personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Maßnahmen, einschließlich der Bewilligung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, der Verfolgung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und der Sanktionierung dieser Anti-Doping Verstöße, verarbeitet werden.

ARTIKEL 9 RECHTE DER TEILNEHMER*INNEN UND ANDERER PERSONEN

[Kommentar zu Artikel 9: Jede betroffene Person hat grundsätzlich das Recht von der für die Datenverarbeitung verantwortlichen *Anti-Doping-Organisation* Auskunft zu erhalten über die Zweckbestimmung der Verarbeitungen, die Kategorien der Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, und die Empfänger oder Kategorien der Empfänger, an die Daten übermittelt werden. Insofern gilt Art. 15 DS-GVO i. V. m. §§ 33, 34 BDSG.

Das Auskunftsrecht der Betroffenen gemäß Artikel 9.1 und Artikel 9.2 kann gemäß Art. 23 DS-GVO beschränkt werden.

Soweit die ordnungsgemäße und effektive *Dopingkontrollplanung* und Organisation gefährdet wird, ist eine Auskunftserteilung ausgeschlossen.]

9.1 Die *Teilnehmer*innen* oder die andere Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, haben das Recht so bald wie möglich von den *Anti-Doping-Organisationen*

- (a) Auskunft darüber zu erhalten, ob die *Anti-Doping-Organisationen* Personenbezogene Daten über sie verarbeiten;
- (b) Auskunft über die Daten gemäß Artikel 5.1 zu erhalten und
- (c) unverzüglich, spätestens innerhalb eines (1) Monats eine schriftliche Mitteilung über die entsprechenden Personenbezogenen Daten in einer leicht und allgemein verständlichen Fassung zu erhalten, vorbehaltlich begrenzter, gesetzlich vorgeschriebener Ausnahmen oder, soweit dies die *Anti-Doping-Organisation* im konkreten Einzelfall nicht bei der Organisation und Durchführung *unangekündigter Dopingkontrollen* oder der Verfolgung und Feststellung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen behindert.

[Kommentar zu Artikel 9.1: Teilnehmer*innen oder andere Personen können auch zusätzliche Rechte nach den geltenden Gesetzen zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes haben, und die Anti-Doping-Organisationen müssen das hier beschriebene Verfahren befolgen, wenn sie auf Anfragen in Bezug auf solche zusätzlichen Rechte antworten, soweit anwendbar. Die Hauptverantwortung für den Erhalt und die Beantwortung von Anfragen von Teilnehmern*innen oder anderen Personen liegt bei der/den Anti-Doping-Organisation(en), die zu diesem Zeitpunkt die primäre Beziehung zu dem*der betreffenden Teilnehmer*in/der betreffenden Person hat/haben. Soweit sie solche Anfragen erhält, antwortet die WADA in Abstimmung mit der betreffenden Anti-Doping-Organisation. Abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. wenn die Menge der betreffenden Personenbezogenen Daten sehr groß ist und ein Zusammentragen dieser Informationen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde) wird erwartet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats ab Eingang eines sorgfältig formulierten Ersuchens antwortet. Die *Anti-Doping-Organisation* ist berechtigt, weitere Informationen oder Klarstellungen von dem*der *Teilnehmer*in* oder der anderen *Person* zu erfragen, einschließlich zusätzlicher Informationen, die die Identität des*der *Teilnehmers*in* oder der anderen *Person*, die die Anfrage stellt, bestätigen können.]

9.2 Die *Anti-Doping-Organisationen* müssen auf Ersuchen von *Teilnehmern*innen* oder anderen *Personen*, denen die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, Auskunft erteilen, es sei denn, dies belastet die *Anti-Doping-Organisation* unverhältnismäßig.

[Kommentar zu Artikel 9.2 (NADA): Die Art. 12 ff. DS-GVO gelten vorrangig.]

- 9.3 Sollte eine *Anti-Doping-Organisation* einem*einer *Teilnehmer*in* oder einer anderen Person, der die Personenbezogenen Daten zuzuordnen sind, den Zugang zu seinen/ihren Personenbezogenen Daten verwehren, informiert sie den*die *Teilnehmer*in* oder die andere Person darüber und begründet die Ablehnung unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist der*die Betroffene darauf hinzuweisen, dass er*sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden kann. Die *Anti-Doping-Organisationen* stellen sicher, dass die *Teilnehmer*innen* oder die anderen *Personen* nur Personenbezogene Daten über sich selbst und nicht über andere *Teilnehmer*innen* oder andere *Personen* erhalten.
- 9.4 Verarbeitet eine *Anti-Doping-Organisation* Personenbezogene Daten nachweislich unrichtig, unvollständig oder unverhältnismäßig, sind die entsprechenden Personenbezogenen Daten unverzüglich zu berichtigen, eingeschränkt zu verarbeiten oder zu löschen. Hat die *Anti-Doping-Organisation* die fraglichen Personenbezogenen Daten an eine andere *Anti-Doping-Organisation* übermittelt, die die Personenbezogenen Daten nach ihrem Wissen oder Glauben weiterhin verarbeitet, so informiert sie diese *Anti-Doping-Organisation* unverzüglich über die Änderungen, es sei denn, dies ist unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Ebenso informiert die *Anti-Doping-Organisation* den*die *Teilnehmer*in* oder die andere *Person* über die *Anti-Doping-Organisationen*, sofern sie diese Auskunft erbeten haben.
- 9.5 Unbeschadet anderer Rechte des*der *Teilnehmers*in* oder der anderen *Person* nach geltendem Recht, kann ein*e *Teilnehmer*in* oder eine andere *Person* eine Beschwerde über eine *Anti-Doping-Organisation* vorbringen, wenn er in gutem Glauben annimmt, dass eine *Anti-Doping-Organisation* den ISPPPI nicht einhält.

Jede *Anti-Doping-Organisation* verfügt über ein dokumentiertes, objektives und angemessenes Verfahren für derartige Beschwerden.

Kann die Beschwerde nicht zufrieden stellend geklärt werden, kann der*die *Teilnehmer*in* oder eine andere *Person* die WADA benachrichtigen und/oder Beschwerde beim CAS, *soweit zutreffend*, einreichen, der prüft, ob eine Verletzung vorliegt. Soweit der ISPPPI nicht eingehalten wird, wird die betroffene *Anti-Doping-Organisation* aufgefordert, den Verstoß zu beheben.

Dieser *Standard* soll einen*einer *Teilnehmer*in* oder eine andere *Person* nicht davon abhalten, eine förmliche Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einzureichen. Im Falle von Ermittlungen aufgrund einer Beschwerde, kooperiert die *Anti-Doping-Organisation* mit den entsprechenden Behörden.

Anlage 1 zum Standard für Datenschutz (Inkrafttreten: 1. Januar 2021)

Speicherungsfristen

Einleitung:

Zur Umsetzung von Art. 8.4 dieses Standards legt die NADA anhand der Vorgaben der WADA folgende Richtlinien für Speicherungsfristen fest:

Personenbezogene Daten werden nach Ablauf der Speicherfrist spätestens zum Ende des folgenden Quartals gelöscht. Dafür hat die NADA entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Speicherungsfrist wird dem Grunde nach in zwei Kategorien unterteilt: 12 Monate und 10 Jahre. Die Frist von zehn Jahren stellt den Zeitraum dar, innerhalb dessen ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem Welt-Anti-Doping-Code eingeleitet werden kann. Die Frist von 12 Monaten stellt den Zeitraum dar, der für die Zählung von drei Meldepflichtverstößen, die zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen, relevant ist, und wird auch auf bestimmte unvollständige Unterlagen und TUE-bezogene Informationen angewandt.

Die Speicherungsfristen werden im Falle eines anhängigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls verlängert.

Regelungsbereich	Personenbezogene Daten	Speicherungsfrist	Bemerkungen	Kriterium
1 – Athlet		Ab dem Ausscheiden aus dem NADA-Testpool:	Soweit personenbezogene Daten der Athleten für die Durchführung des Dopingkontrollverfahrens und/oder aufgrund von Mehrfachverstößen erforderlich sind. Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die nationalen Sportfachverbände und die NADA	
Athlet (allgemein)	Name	Auf unbestimmte Zeit	Diese Daten können auf unbestimmte Zeit aufbewahrt werden. Anti-Doping-Organisationen sollten die Möglichkeit haben, Aufzeichnungen über Athleten zu führen, die an ihrem Kontrollprogramm teilgenommen haben. Bei Elite-Athleten sind diese Informationen ohnehin öffentlich bekannt.	
	Geburtsdatum	Auf unbestimmte Zeit		
	Sportart/-disziplin	Auf unbestimmte Zeit		
		Auf unbestimmte Zeit		

	Geschlecht Telefonnummer(n)			
	Email-Adresse	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
	Anschrift	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
		Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Die Speicherung erfolgt bis zu 10 Jahre aufgrund möglicher Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die durch von der Norm abweichende Analyseergebnisse, atypische Analyseergebnisse (langzeitgelagerte Proben) oder sonstigen Verstöße gemäß Art. 2 NADC ausgelöst werden.	Erforderlichkeit
2 – Informationen über den Aufenthaltsort- und die Erreichbarkeit / „Whereabouts“ (mit Ausnahme der Athleten des Blutpass-Programms - siehe Regelungsbereich 8.)		Ab dem Datum auf welches sich die Daten beziehen:	Nur ein geringer Teil der Aufenthalts- und Erreichbarkeitsinformationen der Athleten (siehe Art. 5.2 und 5.3 NADC sowie Art. 3 Anhang B des Standard für Ergebnismanagement- / Disziplinarverfahren) ist notwendigerweise zu speichern. Nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsmaßstabs ist im Einzelfall zu ermitteln, welche Daten erforderlich sind und länger als 12 Monate aufbewahrt werden dürfen. Ansonsten sind die Daten nach Fristablauf unverzüglich zu löschen.	
Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit	Quartalsmeldung	12 Monate	Diese personenbezogenen Daten können rückwirkend für die Bestimmung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen relevant sein.	Erforderlichkeit
	Meldepflichtversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Meldepflichtversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
	Kontrollversäumnis	10 Jahre ab dem Datum des Kontrollversäumnisses	Diese personenbezogenen Daten sind für die Feststellung von 3 Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen innerhalb von 12 Monaten relevant.	Erforderlichkeit
			Falls ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen rechtswirksam	

			festgestellt wurde, bleiben diese personenbezogenen Daten ein Teil der Akte des Disziplinarverfahrens und teilen deren rechtliches Schicksal (siehe Regelungsbereich 7). Nach Fristablauf sind die Daten unverzüglich zu löschen.	
3 – TUE			<p>Das Löschen medizinischer Informationen macht es für die WADA unmöglich, eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach Ablauf ihrer Gültigkeit nachträglich zu überprüfen.</p> <p>Bei Informationen zu und über Medizinische(n) Ausnahmegenehmigungen handelt es sich größtenteils um medizinische und daher besondere Arten personenbezogener Daten</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle für besondere Arten personenbezogener Daten ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA.</p>	
TUE	<p>TUE Zertifikats/ Ablehnungsentscheidung</p> <p>TUE zusätzliche med. Informationen TUE Informationen, die nicht,:</p> <p>(i) auf der Bewilligung, oder</p> <p>(ii) in den zusätzlichen Informationen enthalten sind.</p>	<p>Bis zu 10 Jahre ab Zertifikatsdatum/Datum der Ablehnungsentscheidung</p> <p>Bis zu 12 Monate ab Ablauf der Gültigkeit der TUE (soweit im Einzelfall für den Verlängerungsantrag erforderlich)</p>	<p>Die in der Urkunde festgehaltenen besonderen Arten personenbezogener Daten können u.a. im Zusammenhang mit Nachkontrollen oder Ermittlungen relevant sein.</p> <p>Diese (besonderen) personenbezogenen Daten verlieren mit Ablauf der TUE an Relevanz, außer im Falle eines Verlängerungs-Antrages</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p> <p>Verhältnismäßigkeit</p>
4 – Dopingkontrollen		<p>ab Erstellungsdatum des Dokumentes / ab Hinweis auf ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis, ein atypisches Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. dem Datum der</p>	<p>Langzeitspeicherung nur im Falle eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, einem atypischen Analyseergebnis oder einem anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Art. 2 NADC bzw. bei langfristig gelagerten Proben</p> <p>Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA</p> <p>Nur DCFs, zugehörige Einsatz-/Testaufträge und CoC-Dokumente sind für den Biologischen Athletenpass und im Falle einer erneuten</p>	

Dopingkontrollen	Dopingkontrollaufträge	Kontrolle 10 Jahre Wird beibehalten, bis alle zugehörigen DCFs gelöscht wurden.	Untersuchung von Proben relevant	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Dopingkontrollformulare	10 Jahre ab Probenahme		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Überwachungskette ("Chain of Custody")	10 Jahre ab Erstellungsdatum des Dokuments		Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
5 – Proben				
Proben	A-Probe	Bis zu 10 Jahre (so weit im Einzelfall erforderlich)	Vorbehaltlich der Kriterien und Anforderungen des NADC/internationalen Standards können Proben unter bestimmten Umständen für wissenschaftliche Zwecke unbegrenzt aufbewahrt werden. Im Falle eines AAF oder anderen ADRV und wenn die Probe identifizierbar ist, sollte die maximale Aufbewahrungszeit 10 Jahre betragen.	Verhältnismäßigkeit
	B-Probe	Auf unbestimmte Zeit/ 10 Jahre		Verhältnismäßigkeit
6.–Testergebnisse/ Ergebnismanagement (Formulare/ Dokumentation)		ab Erstellungsdatum des relevanten Dokumentes	Diese personenbezogenen Daten sind in Bezug auf Mehrfachverstöße und Nachanalysen relevant Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland die NADA (Trainings- und Wettkampfkontrollen) oder die Sportfachverbände (Wettkampfkontrollen)	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit

Ergebnisse	Negative Analyseergebnisse	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	Erforderlichkeit
	Von der Norm abweichendes Analyseergebnis	10 Jahre	Die Speicherung der personenbezogenen Daten kann in Bezug auf Mehrfachverstöße relevant sein.	
	Atypisches Analyseergebnis	10 Jahre		
7 – Entscheidungen des Disziplinarorgans (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)			Die verantwortliche datenverarbeitende Stelle ist die jeweilige Anti-Doping-Organisation, in Deutschland zumeist der nationale Sportfachverband, aber auch die NADA.	
Disziplinentscheidungen (festgestellte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen)	Sanktionen gemäß WADA-Code /NADC	unbestimmte Zeit	Sollten für rechtliche Zwecke, insbesondere bei Präzedenzfällen mindestens 10 Jahre, in anonymisierter Form aber auf unbestimmte Zeit gespeichert werden.	Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit
	Schiedssprüche	unbestimmte Zeit	Mit Ablauf der Speicherfrist von 10 Jahren und danach turnusmäßig alle zwei Jahre erfolgt eine Prüfung der datenverarbeitenden Stelle, ob und inwieweit eine Aufbewahrung noch erforderlich ist.	
	Relevante Belege/weitere Unterlagen und Dateien	unbestimmte Zeit	Anmerkung: Soweit eine Anonymisierung i. S. von § 3 Abs. 6 BDSG erfolgt, unterliegt die nachfolgende – anonyme – Nutzung nicht mehr den Regelungen des BDSG.	
8 – Biologischer Athletenpass*				
<p>* In Bezug auf den Biologischen Athletenpass muss in datenschutzrechtlicher Hinsicht eine Unterscheidung zwischen den (physischen) Proben und den Analyseergebnissen erfolgen. Die Proben liefern im Rahmen des Athletenpasses nicht unmittelbar den Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Deshalb werden nur die Analyseergebnisse, nicht die Proben selbst, aufbewahrt.</p> <p>* Bei der Blutprobe wird nicht zwischen A- und B-Probe unterschieden.</p> <p>* Nur Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen, sind grundsätzlich vom Datenschutz erfasst. Proben des Biologischen Athletenpasses sind keine Proben, die ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aufweisen.</p>				
Ergebnisse	Biologische Variablen, ATPF, APF, APMU-Berichte, Expertengutachten und andere unterstützende Dokumentation.	10 Jahre ab Kenntniserlangung des Ergebnisses	Für den Biologischen Pass (Blut-Modul), das endokrinologische Urin-Modul oder Longitudinalstudien beträgt die Speicherungsfrist der Ergebnisse 10 Jahre. Die Speicherungsfrist kann 10 Jahre betragen, sofern die personenbezogenen Daten benötigt werden, um atypische/von der Norm abweichende Ergebnisse zu begründen oder um Anträge des Athleten zu widerlegen.	Erforderlichkeit

<p>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</p>	<p>Information über den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit</p>	<p>Ende des Aufenthaltsort Quartal, auf das sich die Daten beziehen, wurde übermittelt</p>	<p>Diese personenbezogenen Daten können in Fällen, in denen zwar kein atypisches oder von der Norm abweichendes Analyseergebnis vorliegt, die Gesamtumstände des Einzelfalls aber für die zukünftige Einbeziehung in den Biologischen Pass gespeichert werden sollen (Blut-Modul/endokrinologisches Urin-Modul), bis zu 10 Jahre gespeichert werden. Von der Speicherung dieser personenbezogenen Daten soll nur restriktiv Gebrauch gemacht werden und eine geringe Anzahl von Athleten betreffen.</p>	<p>Erforderlichkeit/ Verhältnismäßigkeit</p>
--	---	--	---	--